Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

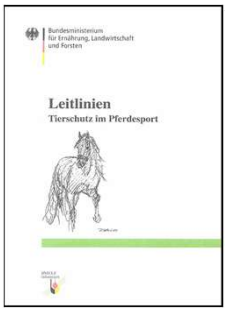

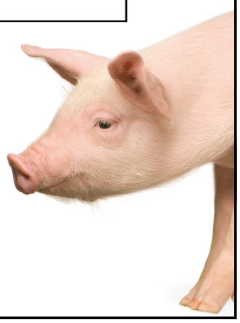

Dr. Andreas Franzky

Sächsisch-Thüringischer Pferdetag
Graditz 07. März 2020

1

Leitlinien Pferdesport – Stand: 06.03.2020

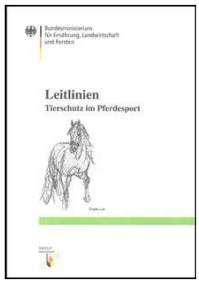

- Die Leitlinien wurden 1992 vom BMEL herausgegeben
- 2014 erarbeitete die TVT ein Positionspapier hierzu
- 2017 stellte das BMEL einen ersten Entwurf für eine Neufassung vor
- Es folgte eine Verbandsbeteiligung in mehreren Sitzungen
- Dez. 2019 keine Einigung auf eine einvernehmliche Endfassung
- …und jetzt?

2

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport

- Neuer Untertitel: „Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten“
- Sollen für jeden Umgang mit Pferden gelten
- Dienen der Vermittlung von Sachkunde für alle Beteiligten
- Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens der Pferde
- Schonender Aufbau der Leistungsfähigkeit
- Vermeidung jeder Form von Überforderung
- Ausbildung und Nutzung auf Vertrauensbasis
- Keine sinnlosen Strafen, Vermeidung von Gewalt
- Grundlagen des Lernverhaltens (Konditionierung) beschrieben
- Beachtung und Verbesserunge des Haltungsumfeldes, auch auf Veranstaltungen

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport

- Ausbildung beginnt im Fohlenalter (Gewöhnung!)
- Leitlinien Pferdehaltung sind einzuhalten
- Beginn der zielgerichteten Ausbildung **30** Monate
- Einsatz auf Veranstaltungen/Wettbewerben mit **36** Monaten
- Benennung was als kritisch (tierschutzrelevant) und was als nicht akzeptierbar (tierschutzwidrig) angesehen werden muss
- **Größter Kritikpunkt**: Ausnahmen für Trab- und Galopprennpferde vorgesehen
  - Trainingsbeginn 15-18 Monate
  - Einsatz in Rennen mit 24 Monaten

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

5

Grundsätzliches

- Jeder will, dass es seinem Pferd gut geht
- Menschen füttern, pflegen, behüten, schützen, retten, …
- Pferde sind „emotionale Nutztiere“ („Partner-/Kindersatz“)
- **Aber**: Der Umgang mit Pferden ist geprägt vom Abgucken von Fehlern bei anderen Pferdehaltern, Reitern etc.
- Viele verstehen etwas von Pferden, aber sie verstehen ihre Pferde nicht
- Erkrankungen sind häufig auf Fehler bei denHaltungsbedingungen zurückzuführen
- Darf die sportliche Nutzung („Sportgerät“), bzw. die Wirtschaftlichkeit („Pferde sind teuer“) eine tiergerechte Haltung verhindern?

6

Grundsätzliches

- Woran merke ich, dass es einem Pferd gut geht?
- Sind Gesundheit, Leistung und Erfolg (Zucht/Sport) ein Zeichen dass es dem Pferd gut geht?
- Welchen Bedarf und welche Bedürfnisse hat ein Pferd?
- Müssen die Haltungsbedingungen dem Bedarf und den Bedürfnissen der Pferde angepasst werden?
- Sind nicht bislang nicht die Pferde den Haltungsbedingungen angepasst worden?
- Wie sind Tierwohl, Wohlbefinden, Tiergerechtheit im Konsens zu den bestehenden rechtlichen Vorgaben zu verstehen?
- Reicht die Einhaltung des Tierschutzgesetzes nicht mehr aus?

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Neufassung vom 8.5.2006
zuletzt geändert 17.12.2018

§ 2

Wer ein Pferd hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Pferd seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen
2. darf die Möglichkeit des Pferdes zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Pferdes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

- Tierschutzgesetz gilt für alle Tiere und alle Tierhaltungen
- Spezialvorschriften gibt es z. B. für Hunde, Schweine, Geflügel, Versuchstiere, Kaninchen….aber nicht für Pferde
- Nationale Pferdehaltungsverordnung ist nicht zu erwarten
- Tierschutzgesetz ist für die Ahndung von Tierquälerei sowie für einige Spezialtatbestände (z. B. Verbot von Doping) gut und ausreichend,…
- …nicht aber wenn es um die Konkretisierung der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe geht
- „angemessen“, „ausreichend“, „artgemäß“, „verhaltensgerecht“, „vernünftiger Grund“….

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Auslegung § 2 Tierschutzgesetz

<u>de Auslegung des § 2 dienen</u>…

- Amtliche Leitlinien
- Gutachten
- Empfehlungen
- Merkblätter (TVT)
- Kommentare
- Verbandsregeln (FN)
- Verbandseigene Leitlinien (VFD)
- usw.

<u>…wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</u>

- wissenschaftlich
- objektiv
- unabhängig
- pluralistisch
- transparent
- tierbezogen
- praxisorientiert
- aktuell

Wie alles begann

- „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“

  FN 1991

- „Mindestanforderungen an die Sport- und Freizeitpferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“

  Merkblatt der TVT 1995

Leitlinien Pferdehaltung 1995

„Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“

- » „Dornröschenschlaf“ seit 1995
- » Große Forschungsaktivität u. a. durch neue Studiengänge „Pferdewissenschaften“
- » Initiative der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) zu Überarbeitung
- » Positionspapier der TVT zu den Leitlinien 2005
- » Einsetzung der Fach AG durch das BMEL zur Überarbeitung der Leitlinien

Leitlinien Pferdehaltung 2009

- Orientierung an den „alten“ LL
- Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse
- aktueller Tendenzen und Entwicklungen in der Pferdehaltung
- Schwerpunkt **Pferdeverhalten**
- Nicht nur dass Haltungssystem sondern auch der Umgang mit Tieren wird generell stärker in den Fokus gerückt (**Management**)

Bedeutung der Leitlinien

- Beteiligung aller betroffenen Organisationen, Verbände, etc.
- Einvernehmliche Unterzeichnung der Leitlinien signalisiert weitestgehende Zustimmung
- Es gab keine Differenzprotokolle
- Es hat bis heute keine erfolgreiche gerichtliche Anfechtung der Leitlinien gegeben
- Daher gibt es keine Erfordernis für das Erlassen strengerer Rechtsvorschriften (Gesetz, Verordnung)
- Die Leitlinien Beschreiben **keine** „optimale Haltung“, …
- …sie sind als Mindestanforderungen zu verstehen

14

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Rechtsbedeutung

- Die Leitlinien konkretisieren § 2 TierSchG als Argumentations- und Auslegungshilfe
- Ein Verstoß gegen die Leitlinien ist per se nicht bußgeld- / strafbewehrt
- Die Anwendung muss immer im Konsens mit dem geltenden Recht erfolgen (Nachweis von Schmerzen, Schäden, Leiden)
- Zwei normative Tatbestände werden als „tierschutzwidrig“ eingestuft:
  - Die dauerhafte Anbindehaltung (Ständerhaltung)
  - Die alleinige Verwendung von Stacheldraht bei der Einzäunung von Pferdeweiden
- Es muss ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegen (ahnden)…
- …oder wahrscheinlich zu erwarten sein (vermeiden)
- Leitlinien können im Einzelfall gemäß den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts angewendet werden (legitim, geeignet, erforderlich, angemessen)

15

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

„Antizipierte Sachverständigengutachten“

- Juristisch kommt den Leitlinien große Bedeutung zu, sie gelten als antizipiertes Sachverständigengutachten: „vorweggenommenes“ Gutachten mit allgemeiner Gültigkeit
- Bundesministerium wird hohe Regelungskompetenz unterstellt
- Leitlinien sind
  - von pluralistisch besetztem Fachgremium erarbeitet worden
  - sind in einem transparentem Verfahren beschlossen worden
  - geben den aktuellen wissenschaftlichen Stand wieder
  - werden regelmäßig überarbeitet
  - können als qualifizierte Erfahrungssätze Eingang in die Rechtsanwendung finden

16

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Rechtsbedeutung der Leitlinien

*„Die **Leitlinien** stellen eine sachverständige Zusammenfassung dessen dar, was als verlässlicher und gesicherter Kenntnisstand gelten kann, so dass den Leitlinien der Charakter einer sachverständigen Äußerung zukommt.“*

Nds. OVG, a.a.O., juris Rn. 30; BayVGH, a.a.O. juris Rn 28.

*„In der Praxis kommt den **Leitlinien** ein ganz erhebliches Gewicht zu, indem die Rechtsprechung sowohl die Stellungnahme des Amtstierarztes, als auch die ihr zugrunde gelegten Leitlinien als besonders gewichtige sachverständige Äußerungen im Hinblick auf die Auslegung des § 2 Tierschutzgesetz ansieht“*

Stellungnahme des Nds. Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Nds. Landtages 2014

17

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Bundesverwaltungsgericht

- „…zur Vermittlung von Sachkunde sind die Leitlinien offenkundig geeignet...“
- Leitlinien werden als mängel-, widerspruchsfrei und unabhängig eingeschätzt
- Dabei ist es ohne Bedeutung, dass den Leitlinien keine rechtliche Verbindlichkeit einzuräumen ist, sondern lediglich eine Hilfestellung bei der Rechtsanwendung darstellen

Trotzdem erfüllen viele Pferdehaltungen heute immer noch nicht diese Mindestanforderungen der Leitlinien !!

18

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Fotos©Franzky

„Knackpunkte“ der Leitlinien

Häufige Beanstandungsgründe sind u. a.

- Zu geringe Boxengröße
- Zu wenig Auslauf
- Keine freie Bewegung
- Fehlender oder unzureichender Witterungsschutz
- Fehlende Sozialkontakte
- Nicht pferdegerechte Fütterung
- Verletzungsträchtige Weidezäune
- Missverständnis der Thermoregulation

Sozialverhalten

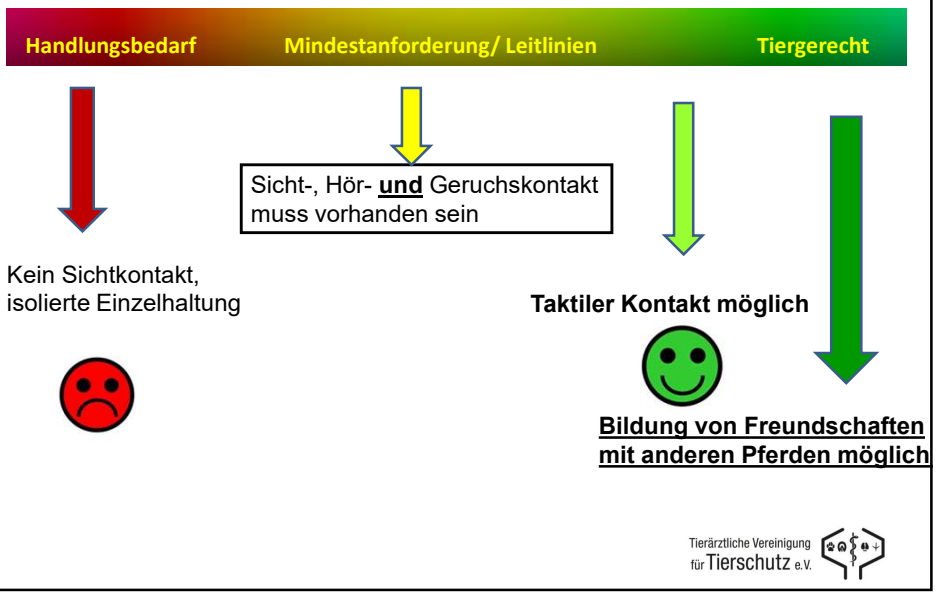

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Forderungen der Leitlinien: Bewegung

- Pferde haben einen **Bedarf** an täglich mehrstündiger Bewegung
- Bewegungsmangel bedingt Verhaltensstörungen und Schäden am Bewegungsapparat, Atmungsorganen, Stoffwechsel
- Kontrollierte Bewegung kann freie Bewegung nicht vollständig ersetzen
- Allen Pferden muss so oft wie möglich Auslauf und/oder Weidegang angeboten werden
- Jeden Tag, das ganze Jahr
- Nachweis von Auslaufflächen bei Neu- und Umbauten

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Forderungen der Leitlinien: Bewegung

- Bewegung muss „mehrstündig“ sein, d. h. mindestens 2 h /Tag
- Die freie Bewegung **muss** Teil der mehrstündigen Bewegung sein
- Paddock, Führanlage und Laufband gelten nicht als „freie Bewegung“
- Es muss Traben + Galoppieren muss möglich sein
- Jeden Tag!!
- Durch diverse Gerichtsentscheidungen ist das bestätigt worden, zudem
  - muss die Einhaltung kontrollierbar sein,
  - ggf. können Pflichten zum Nachweis und zur Dokumentation gefordert werden.

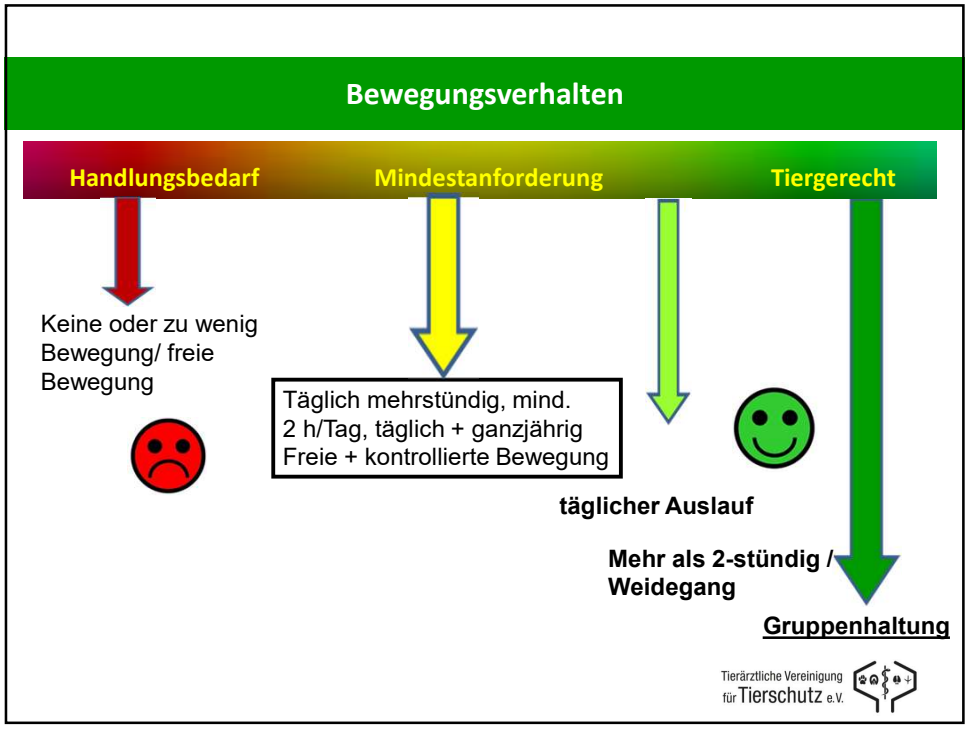
Bewegungsverhalten
Handlungsbedarf
Mindestanforderung
Tiergerecht
Keine oder zu wenig Bewegung/ freie Bewegung
Täglich mehrstündig, mind. 2 h/Tag, täglich + ganzjährig Freie + kontrollierte Bewegung
täglicher Auslauf
Mehr als 2-stündig / Weidegang
Gruppenhaltung
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

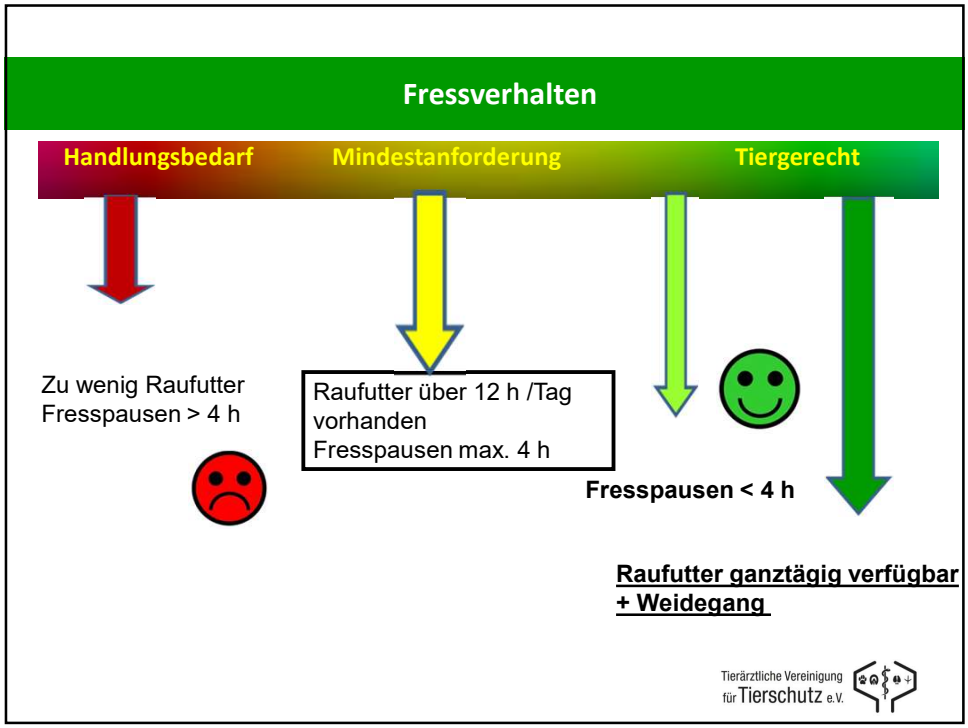
Fressverhalten
Handlungsbedarf
Mindestanforderung
Tiergerecht
Zu wenig Raufutter Fresspausen > 4 h
Raufutter über 12 h /Tag vorhanden Fresspausen max. 4 h
Fresspausen < 4 h
Raufutter ganztägig verfügbar + Weidegang
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Konkurrenz der Haltungssysteme ?

- Vorteile der **Einzelhaltung**:
  - Ständige Verfügbarkeit
  - Weniger akute Verletzungen
  - Leichtere Kontrolle
  - Einfache individuelle Betreuung
  - Leichtere Einzelfütterung
  - Bei häufig wechselndem Pferdebestand alternativlos
- Nachteile der **Einzelhaltung**:
  - Kein ausreichender Sozialkontakt
  - Zu wenig Bewegung
  - Oft zu kleine Boxen
  - Systembedingte Erkrankungen (z. B. Verhaltensstörungen, Erkrankungen Atmungs- und Bewegungsapparat)
  - Langeweile, Depression, Frustration
  - Arbeitsintensiv

Konkurrenz der Haltungssysteme

- Vorteile der Gruppenhaltung :
  - Freie Bewegung
  - Kontrollierte Bewegung nicht täglich erforderlich
  - Sozialkontakte vorhanden
  - Gut für Gesundheit
  - Gut für Kondition
  - Artgemäßes Verhalten,
  - Zufriedenes Pferd
  - Zufriedener Mensch
- Nachteile der Gruppenhaltung:
  - Flächenintensiv / Umweltaspekte
  - Höheres Verletzungsrisiko
  - Höhere Anforderungen Standort und
  - individuelle Gestaltung
  - Hohe Anforderungen an Management
  - Spezielle Sachkunde erforderlich

Konkurrenz der Haltungssysteme?

- Nachteile eines Haltungssystems müssen / können durch gutes Management ausgeglichen werden
- Es gibt kein Haltungssystem ohne Risiko

- Box (ausreichend groß) + Auslauf + freie Bewegung + Sozialkontakte + gutes Stallklima + pferdegerechte Fütterung =

- Gruppenhaltung - zu wenig Fläche – keine Bewegungsanreize – keine Rückzugsmöglichkeit – Stress beim Fressen – zu wenig Liegeflächen - ständig neue Pferde =

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Pferdehaltung – wo geht die Reise hin?

- Es hat in der Gesellschaft einen Paradigmenwechsel in der Beurteilung der Haltung von Tieren stattgefunden
- Das Tierschutzgesetz als Maß der Einhaltung der rechtlichen Mindeststandards reicht nicht mehr aus
- Wunsch ist es, eine akzeptierbare Tierhaltung in Worte zu fassen / beschreiben zu können („den Tieren geht es gut“)
- Fokus der Haltung ist die Sicht des Tieres
- Begriff „Tierwohl“ wird sehr häufig benutzt, aber völlig unterschiedlich interpretiert und z. T. missverstanden
- Begriffe die „Wohl“ beinhalten suggerieren immer etwas sehr Angenehmes für das Tier

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Wohlbefinden = Wellness ?

- „Wohlbefinden“ ist der Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Pferdes mit sich und der Umwelt (tierschutzrechtliche Definition)
- Wohlbefinden beschreibt einen gewissen Zustand, dessen Qualität von sehr gut bis sehr schlecht sein kann
- Ähnlich ist es mit dem Begriff „Gesundheit“, der immer einen positiven Zustand beschreibt
- Durch den Zusatz „gut“ oder „schlecht“ wird die Qualität der Gesundheit beschrieben
- Wohlbefinden kann durch Maßnahmen negativ beeinträchtigt oder positiv gefördert werden
- Wohlbefinden hat nichts mit „Wellness“ zu tun

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Wohlbefinden / Tiergerechtheit

- Tiergerechtheit eines Haltungsverfahrens setzt voraus, dass angeborenes Verhalten sowie die Tiergesundheit berücksichtigt wird.
- Haltungsbedingungen und Management müssen Schmerzen, Leiden und Schäden vermeiden
- Sicherstellung der „5 Freiheiten“

Fotos©Franzky

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

„5-Freiheiten“ (Farm Animal Welfare Committee)

1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung:
   Permanenter Zugang zu Wasser / physiologisches Futter / Häufigkeit der Futtervorlage
2. Freiheit von haltungsbedingten Unbehagen:
   Erkundungsverhalten / Ausreichend Platz / Witterungsschutz
3. Freiheit von Schmerzen, Verletzungen, Krankheiten:
   Gesundheit / Prophylaxe z. B. Impfungen, Hufe, Zähne
4. Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensweisen
   Pferdegerechte Liegeflächen / Bewegungsverhalten / Sozialkontakte
5. Freiheit von Angst und Leiden:
   Umgang und Handling / Management

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Konsequenzen für die Haltung

- Vorhandene Gesundheit und / oder gute sportliche oder züchterische Leistung sind allein kein Beweis für Wohlbefinden und eine tiergerechte Haltung
- Möglichkeit artgemäßes Verhalten zeigen zu können muss gegeben sein
- Kontinuierliche Bewertung von „wenig“ bis „sehr tiergerecht“ ist möglich
- Vielzahl von Aspekten / Indikatoren sind zu berücksichtigen
- Leitlinien (= Mindestanforderung) sind eine wichtige Hilfestellung zur Standortbestimmung auf dem Weg zur Tiergerechten Haltung von Pferden
- Überarbeitung der Leitlinien (2009) ist erforderlich!

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)

- Gemeinnütziger Verein, gegründet 1985
- 1.400 Mitglieder (Tierärztinnen und Tierärzte)
- Finanziert durch Beiträge der Mitglieder
- Jede Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich
- 11 Arbeitskreise, AK Pferd ~ 90 Mitglieder
- Wissenschaftlich evidenzbasierter Tierschutz
- Feindbildfrei, (berufs-)politisch unabhängig, überparteilich
- Merkblätter, Gutachten, Stellungnahmen, Tagungen etc.
- www.tierschutz-tvt.de

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e. V. (TVT)
Geschäftsstelle
Bramscher Allee 5
D-49565 Bramsche
Telefon (0 54 68) 92 51 56
info@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.